

Anlage zur Gemeinsamen Empfehlung „Integrationsfachdienste“

Die Vereinbarungspartner der „Gemeinsamen Empfehlung nach § 113 Abs. 2 SGB IX zur Inanspruchnahme der Integrationsfachdienste durch die Rehabilitationsträger“ haben sich darauf verständigt, die Vergütungen für die IFD für alle ab dem 1. Januar 2015 neu bewilligten Fälle anzupassen. Alle anderen Regelungen bleiben unberührt. Die Anlage ist Bestandteil der Gemeinsamen Empfehlung „Integrationsfachdienste“, Stand 1. Oktober 2009.

Ab 1.1.2015 gilt folgende Fassung des § 5:

§ 5 Finanzierung

- (1) Die IFD werden für die Zielgruppe der schwerbehinderten Menschen durch die Integrationsämter flächen- und bedarfsdeckend eingerichtet, ausgestattet und nach einheitlichen Kriterien leistungsabhängig finanziert.
- (2) Die Nutzung der IFD durch die Integrationsämter für schwerbehinderte Menschen wird aus Mitteln der Ausgleichsabgabe finanziert. Die Inanspruchnahme der IFD durch die Rehabilitationsträger nach § 33 Abs. 6 Nr. 8 SGB IX wird dem Integrationsfachdienst pro Einzelfall vergütet. Die Vergütung für den Bereich Berufsbegleitung orientiert sich an den durchschnittlichen Fallkosten pro Monat. Für den Bereich Vermittlung wird eine erfolgsabhängige Vergütung gezahlt.
- (3) Für die Rehabilitationsträger gilt:
 - a) Im Bereich der Berufsbegleitung beträgt die Pauschale im ersten Monat 600 €. Ab dem zweiten Beauftragungsmonat wird eine Pauschale in Höhe von 300 € pro Monat vergütet. Bei einer mehr als fünfmonatigen Beauftragung beträgt die Vergütungspauschale ab dem ersten Monat 300 €.
 - b) Für den Bereich Vermittlung wird ein monatlicher Grundbetrag in Höhe von 220 € vergütet. Bei Abschluss eines Arbeitsvertrages und Aufnahme der Beschäftigung wird zusätzlich eine einmalige Erfolgsprämie in Höhe von 660 € gezahlt. Nach erfolgreichem Ablauf der Probezeit wird eine Wiedereingliederungsprämie in Höhe von einmalig 880 € gezahlt.
 - c) Für die isolierte Inanspruchnahme besonderer Leistungen, z.B. Einholen einer Stellungnahme bei speziellen Behinderungsarten wie Schwerhörigkeit, Blindheit pp., gilt eine Vergütung von 220 € als vereinbart, sofern nicht im Einzelfall vor Inanspruchnahme eine abweichende Regelung getroffen wird.
 - d) Die vereinbarte Vergütung wird zum Ende des Beauftragungszeitraumes fällig. Sofern Umsatzsteuerpflicht nachgewiesen ist, gelten die vorstehenden Beträge als Nettobeträge. Die Wiederaufnahme bereits abgeschlossener Fälle erfolgt nur mit Zustimmung des Leistungsträgers.
- (4) Zwischen Integrationsamt, Integrationsfachdienst und Rehabilitationsträger können abweichende regionale Regelungen über die Zahlungsmodalitäten getroffen werden.
- (5) Zur Vermeidung von Leistungen nach § 46 Abs. 4 SGB II können die Agenturen für Arbeit mit dem Integrationsfachdienst abweichend von Abs. 3b Satz 2 u. 3 höhere Vergütungen vereinbaren.